

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 29

Artikel: Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95197>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haupt mit Angabe der vorzüglichsten Daten aus den bezüglichen Schießversuchen.“

Das deutsche Reich hat Panzerungen und Eisenconstructions (sowohl Guß- als Schmiedeeisen) zum Schutz seiner Küsten und in Festungen bereits mehrfach angewandt. In der Gruson'schen Gießerei in Buckau bei Magdeburg wurden zur Deckung der an der Elbe- und Weser-Mündung angelegten Küstenbatterien Gußblöcke, 60–70 cm. stark, gegossen und auf dem Schießplatze der Fabrik ihre Ausdauer und Güte durch Schießversuche erprobt. Es stellte sich dabei die vollständige Undurchdringlichkeit dieser Blöcke heraus. Auch mobile gepanzerte Thürme sind in dem genannten Etablissement angefertigt. Sie haben die Bestimmung, auf einigen besonders wichtigen Punkten aufgestellt zu werden, und sind zur Ausnahme von je 2 beringten 28 cm. Kanonen eingerichtet. Eine zweite Gattung mobiler gepanzelter Thürme, die nur dem Feuer der Belagerungsgeschütze ausgesetzt sind, hat kleinere Dimensionen und schwächere Panzerung; sie soll nur 2 kurze 15 cm. Kanonen erhalten. Zunächst sind die Forts von Metz und Straßburg mit ihnen versehen. (Fortsetzung folgt.)

Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen.

(Fortsetzung.)

VI. Vorschlag zu einer neuen Eintheilung des Dienstreglements.

Es genügt nicht den Inhalt und die Eintheilung des Dienstreglements von 1866 zu kritisiren. Es handelt sich für uns darum eine zweckmäßigere aufzustellen und das Fehlende beizufügen.

Zu diesem Zweck nehmen wir das erwähnte Dienstreglement zur Hand, schlagen dasselbe auf und finden auf Seite 1 die „Einleitung“.

Wir wollen einen Augenblick bei dieser verweilen, um das hier Behandelte zu erlebigen.

Die Aufschrift Einleitung scheint nicht zutreffend; mit Vorwort wäre der Inhalt besser bezeichnet.

Die s. g. „Einleitung“ des Reglements 1866 zeigt an: 1. die Zusammenstellung des Dienstreglements in drei Theile (innerer, Wach- und Felddienst); 2. einen Anhang (Organisation und Vorschrift über das Gewicht des Offiziersgepäckes und die Strafscompetenzen); 3. einen besondern Anhang und Ergänzung des innern Dienstes (die Zusammenstellung der Obliegenheiten der Grade, welche letzterer dem Reglement jedoch nicht beigegeben ist); 4. von wem diese verschiedenen Vorschriften erlassen und genehmigt worden sind; 5. die Außerkraft-Erklärung des im Jahr 1846 eingeführten allgemeinen Dienstreglements.

Mit einer Unterschrift ist die Einleitung nicht versehen; dieses ist ein auffallender Mangel.

Die Einleitung möchten wir durch eine kurze Vollziehungsverordnung ersetzen.

Die Vollziehungsverordnung hätte zu enthalten:

- a. Den Bundesbeschluß, der das Reglement genehmigt.

b. Die Außerkraft-Erklärung der frühern bezüglichen Reglemente und Vorschriften.

c. Die bestimmte Weisung, daß sich Niemand, weder hoch noch niedrig, die geringste Abänderung an den aufgestellten Bestimmungen erlauben solle.

d. Den Auftrag an das Militärdepartement darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Dienstreglements genau befolgt werden.

(Bei dem provisorischen Reglement würde für vorläufige Einführung eine Verordnung des Bundesrathes genügen.)

Nach diesen im Vorbeigehen gemachten Bemerkungen wollen wir unsere Aufmerksamkeit dem eigentlichen Inhalt des Reglements zuwenden.

Das Dienstreglement von 1866 unterscheidet im I. Theil innerer Dienst: I. Abtheilung: Allgemeine Vorschriften; II. Abtheilung: Spezielle Vorschriften.

Ferner in einem Anhang: 1. Organisation der Armee; 2. Vorschriften über das Gepäck der Offiziere; 3. Strafscompetenzen.

Dieser Anhang scheint uns gar nicht in das Dienstreglement hineinzugehören. Nr. 2 und 3 könnten allenfalls als Beilagen gebracht werden. Wollte man aber die Organisation in das Dienstreglement verflechten, so müßte diese den I. Theil (doch nicht einen Anhang) bilden.

Die Absicht, die organischen Bestimmungen in das Dienstreglement aufzunehmen, besteht jedoch nicht und würde besondere Schwierigkeiten bieten. Wir verzichten daher auf die weitere Ausführung dieses Gedankens, obgleich dieser eine Berechtigung haben mag.*)

Die Eintheilung des innern Dienstes im Reglement 1866 ist nicht unrichtig, gleichwohl schiene uns dieselbe der Verbesserung fähig. Auf jeden Fall kann man in die zwei Abtheilungen (allgemeine und spezielle Vorschriften) die Gradobliegenheiten nicht wohl hineinbringen. Dieses allein wäre Grund genug eine andere Eintheilung anzunehmen.

Das Dienstreglement von 1866 behandelt in der I. Abtheilung: Allgemeine Vorschriften: 1. Pflichten des Wehrmannes im Allgemeinen; 2. Gehorsam, Behandlung des Soldaten; 3. Grad, Dienstalter; 4. Beobachtung des Anstandes, Ehrenbezeugungen; 5. Strafrechtspflege.

Diese Abtheilung dürfte man füglich in zwei unterscheiden. Die erste, Einleitung betitelt, hätte „die allgemeinen Pflichten“, die zweite „die allgemeinen Bestimmungen“ über den Dienst zu behandeln.

Wenn es besser gefällt, könnte man den Titel Einleitung weglassen und statt dessen den „allgemeine Pflichten“ setzen.

In letzterem Fall würden diese, die I. Abtheilung, die allgemeinen Bestimmungen über den Dienst die II. Abtheilung bilden.

Bei der Einleitung, beziehungsweise den allge-

*) Uebrigens ist das Nothwendigste über Organisation ohnedies im Dienstbüchlein enthalten. Es existirt bekanntlich auch ein besonderes Gesetz über Militärorganisation, welches eine Wiederholung überflüssig macht.

meinen Pflichten müssen wir dem Wunsche Ausdruck geben, daß der Gegenstand ausführlicher als im Reglement von 1866 behandelt, vor Allem aber die Phrasen aus Pöniß und Clausewitz weggelassen werden möchten.

Bevor das Reglement zu den Pflichten des Wehrmannes übergeht, scheint es nothwendig (wie auch zum Theil in dem frühern geschehen), den Zweck des Heeres und die Aufgabe des Einzelnen als Theil desselben bekannt zu geben. Es muß gesagt werden, daß der Wehrmann seine Aufgabe nur erfüllen könne: 1. wenn militärischer Geist ihn befeelt und 2. wenn er die für seine Stellung in der Armee nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwirbt.

Der militärische Geist und die militärischen Haupttugenden wie Tapferkeit, Treue und Gehorsam wären dann weiter auszuführen und besonders aus die Pflicht der militärischen Ausbildung und die Nothwendigkeit freiwilliger Thätigkeit (welche eine unerläßliche Bedingung des angenommenen Milizsystems ist) aufmerksam zu machen.

Ferner muß die Bedeutung und der Werth der Truppenführung hervorgehoben und den Führern aller Grade die Pflichten und die Verantwortung, welche sie gegen ihre Untergebenen und das Vaterland übernehmen, anschaulich gemacht werden. Im Felde werden die Fehler der Vorgesetzten mit dem Blut der Untergebenen bezahlt. Unrichtige Anordnungen der höheren Befehlshaber führen zu Niederlagen, welche den Staat in's Verderben stürzen. Aus diesem Grunde ist möglichst klar zu machen, wie schwer sich diejenigen gegen Vaterland und Mitbürger versündigen, welche einen Grad beschreiten, zu dem sie nicht die Eignung haben und für den sie die nöthigen Kenntnisse nicht erwerben wollen.

Damit Jeder wisse, welche Kenntnisse und Fertigkeiten er zu erwerben sich bestreben solle, um der ihm auferlegten Verantwortung zu genügen, sollen die Anforderungen an die militärische Ausbildung der Wehrmänner von Stufe zu Stufe bis zum Regimentscommandanten dargelegt werden.

Dieses bietet den Vortheil, daß jeder nach seiner Stellung in der Armee genau weiß, wo er in seinem militärischen Wissen, in einer militärischen Fertigkeit nachhelfen muß.

Nebst den Kenntnissen der Führer ist der Einfluß derselben auf die Truppen von schwerem Gewicht.

Angabe der Mittel für Belegung und Hebung des vaterländischen Militärgeistes ist, da alle Leistungen der Truppen von dem in ihren Reihen lebenden Geist abhängen, sehr nothwendig.

Zu diesem Zweck ist die Subordination, die Disziplin, die Behandlung des Soldaten, die Kameradschaft, der Corpögeist, die Bedeutung der Fahnen u. s. w. zu behandeln.

Dem moralischen Theil des Heerwesens kann nicht zu viel Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Eine Armee, in welcher der Militärgeist nicht lebt, ist ein Körper ohne Seele. Von ihr läßt sich niemals erwarten, daß sie ihre hohe Aufgabe lösen könne.

Bei den allgemeinen Bestimmungen möchten wir (wie bereits früher bemerkt) manchen Gegenstand behandelt wissen, welcher im Reglement von 1866 übersehen wurde (wie Bitten, Beschwerden, Instructionsdienst, Befehlgebung u. s. w.).

Der Entwurf zu einem allgemeinen Dienstreglement sollte deshalb enthalten:

I. Einleitung (event. I. Abtheilung: Allgemeine Pflichten):

1. Pflichten des Wehrmannes.
2. Führung.
3. Anforderungen an die militärische Ausbildung.
4. Subordination.
5. Disziplin.
6. Militärgeist.
7. Behandlung des Wehrmannes.
8. Kameradschaft.
9. Corpögeist.
10. Fahnen und Standarten.

I. (eventuell II.) Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen:

1. Grad und Dienstalter.
2. Reihenfolge der Truppen.
3. Der Dienst.
4. Dienstweg.
5. Dienstverkehr.
6. Ansprache.
7. Bitten.
8. Beschwerden.
9. Rapport.
10. Befehl.
11. Befehlgebung.
12. Strafen.
13. Ehrenbezeugungen.
14. Benehmen des Wehrmannes außer Dienst.
15. Benehmen des Offiziers.
16. Bestimmungen über den Instructionsdienst.
17. Besondere Bestimmungen für Schul- und Truppencommandanten.
18. Erhaltung der Truppen und des Materials.
19. Inspectionen.
20. Schriftliche Arbeiten der Offiziere außer Dienst.
21. Qualifikations- und Conduittelisten.
22. Offiziersangelegenheiten.

Im Dienstreglement von 1866 finden wir in der II. Abtheilung: „Spezielle Vorschriften“ Folgendes:

- a. Aufstellung und Eintheilung der Truppen.
- b. Unterbringung in Kasernen, Lagern oder Kantonementen, Dienstordnung.
- c. Kasernordnung.
- d. Lagerordnung.
- e. Quartierordnung.
- f. Tagesdienst.
- g. Tagesanzug.
- h. Verlesen.
- i. Beurteilungen, Bewilligungen.
- k. Beforgung der Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, Reparaturen, Behandlung der Munition.
- l. Ordinare.
- m. Beforgung der Küche, Offizierstisch, Verpflegung beim Bürger.
- n. Fassungen, Reklamationen.
- o. Besoldung.
- p. Rapporte, Befehlsbuch.
- q. Kranke.
- r. Sterbefälle und militärische Beerdigung.
- s. Beerdigung der Truppen, Gottesdienst.

Bei dieser Abtheilung haben wir wenig Abänderungen in der Reihenfolge der einzelnen Abschnitte zu beantragen.

Statt „Aufstellung und Eintheilung der Truppen“ schiene es angemessener, die Abtheilungen zu betiteln u. z. „Dienst in der Compagnie, im Bataillon und Regiment.“

Noch ein Wort bezüglich des Inhalts. Dasjenige, welches unter der frühern Aufschrift: Aufstellung und Eintheilung gebracht wird, ist zum Theil durch die neue Militärorganisation entbehrlich geworden, zum Theil kann dasselbe ganz gut in den Abschnitt Dienst der Compagnie u. s. w. gebracht werden.

Bei dem Dienst in der Compagnie, dem Bataillon und Regiment sollten auch die Pflichten der verschiedenen Grade und Stellungen dargelegt werden.

An diese würde sich reihen: die Handhabung der Ordnung u. z. zunächst in der Kaserne (die Ordnung im Lager und Kantonnement wollen wir lieber für den Felddienst versparen).

Die Handhabung der Ordnung führt uns zu dem Tagesdienst, der Tagesordnung u. s. w.

Hier könnte man wohl ohne Nachtheil die im Reglement 1866 angenommene Reihenfolge mit geringen Modificationen beibehalten.

Wir beantragen daher, es solle die II. (bezw. III.) Abtheilung „Innerer Dienst“ behandeln:

A. Den Dienst in der Compagnie:

- a. Pflichten und Funktionen des Hauptmannes.
- b. Pflichten und Funktionen der Compagnie-Offiziere (mit besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung als Sektions- bzw. Zugchef).
- c. Pflichten und Dienstverrichtungen des Feldwebels.
- d. Pflichten und Dienstverrichtungen des Fouriers.
- e. Pflichten und Dienstverrichtungen der Unteroffiziere.

B. Der Dienst im Bataillon und Regiment:

- a. Pflichten und Funktionen des Regimentscommandanten.
- b. Pflichten und Funktionen des Regimentsadjutanten.
- c. Pflichten und Funktionen des Bataillonscommandanten.
- d. Pflichten und Funktionen des Bataillonsadjutanten.
- e. 2c. 2c.

C. Handhabung der Ordnung:

- a. Kasernordnung.
- b. Stallordnung.
- c. Krankenzimmerordnung.
- d. Tagesdienst und Corporal und Wachtmeister vom Tag.
- e. Der Offizier vom Tag.
- f. Der Inspectionsoffizier.
- g. Der Inspectionfeldwebel.
- h. Tagesordnung.
- i. Tagesanzug.

D. Bestimmungen über besondere Dienstverrichtungen und Vorkommnisse:

- a. Verlesen.
- b. Antreten.
- c. Baden.
- d. Beurlaubungen, Bewilligungen.

- e. Besorgen der Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, Reparaturen, Behandlung der Munition.
- f. Besorgen der Küche.
- g. Offizierstisch.
- h. Unteroffizierstisch.
- i. Fassungen.
- k. Befoldung.
- l. Rapporte.
- m. Führung des Befehlsbuches.
- n. Sterbefälle.
- o. Militärische Beerdigung.
- p. Beerdigung der Truppen.
- q. Gottesdienst.

Betreff des letzteren ist zu bemerken, daß der Besuch des Gottesdienstes stets ein freiwilliger sein müsse und Niemand zum Kirchenbesuch gezwungen werden dürfe; daß aber bei dem freiwilligen Gottesdienst die militärische Ordnung in angemessener Weise gewahrt werden solle.

Es ist leicht möglich, daß sich eine zweckmäßigere Reihenfolge, als die oben angegebene, für den „Inneren Dienst“ finden, ebenso daß die Zahl der zu behandelnden Gegenstände sich vermehren ließe.
(Schluß folgt.)

Die permanente Fortification nach den hinterlassenen Schriften des weil. Andreas Ritter Tunkler von Treutmsfeld, Oberst im k. k. Geniestabe, herausgegeben von Alf. Ritter Tunkler von Treutmsfeld, k. k. Oberleut. im 2. Genie-Regiment, zugetheilt dem k. k. technisch-administrativen Comité. Mit 15 Planaufgaben. Wien, Verlag von L. W. Seidel & Sohn.

Der Offizier, dessen hinterlassene Schriften hier veröffentlicht werden, war s. Z. durch seine Leistungen im Geniefach und der Militär-Literatur rühmlich bekannt. Lange hatte er an einem Lehrbuch der permanenten Fortification für die k. k. Militär-Akademien gearbeitet; als eine Krankheit ihn auf das Sterbebett warf, war das begonnene Werk noch nicht beendet.

Auf diesem übertrug er dem Herrn Oberleut. Tunkler, seine Schriften zu sammeln, die Arbeit zu vollenden und der Oeffentlichkeit zu übergeben.

So ehrenvoll der Auftrag war, so schwierig war die Vollführung desselben. Gleichwohl glauben wir diese als eine gelungene bezeichnen zu dürfen.

Wir wollen uns erlauben hier den Inhalt des Werkes kurz anzugeben. In der Einleitung wird eine kurze Uebersicht über den Entwicklungsgang der permanenten Fortification vom Alterthum bis auf die neueste Zeit gegeben.

Der Einleitung folgen sieben Kapitel. Das erste behandelt: die Umfassung, ihre Eigenschaften und Anordnung; das zweite: die Nebenwerke, (dieses theilt sich in drei Hauptstücke: 1. die Außenwerke; 2. die Vorwerke; 3. die innern Nebenwerke, Abschnitte, Cavaliere, Citadellen); das dritte Kapitel: Secundäre Verstärkungsmittel der Umfassung und der Nebenwerke (1. Hauptstück: Casematten und Vertheidigungs-Gallerien; 2. Hauptstück: Mittel